VERORDNUNG (EWG) Nr. 4054/86 DES RATES

vom 22. Dezember 1986

zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1987)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (1) wurde am 24. Januar 1983 geschlossen.

Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu dem genannten Abkommen sieht für die dort genannten Waren vor, daß die Einfuhren dieser Waren jährlichen Plafonds unterworfen werden, bei deren Überschreiten die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder angewendet werden können. Im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft wurde am 1. April 1982 ein Zusatzprotokoll zur Änderung des vorgenannten Protokolls Nr. 1 unterzeichnet. Bis zum Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolls setzte die Gemeinschaft mit der Verordnung (EWG) Nr. 287/82 (2) die im Zusatzprotokoll vorgesehenen Änderungen der Handelsregelung in Kraft. Ferner wurde ein neues Ergänzungsprotokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Handel mit Textilwaren (3), nachstehend „Ergänzungsprotokoll" genannt, paraphiert. Bis zum Inkrafttreten des Ergänzungsprotokolls sollte ab 1. Januar 1987 die Regelung gemäß dem Beschluß des Rates vom 11. Dezember 1986 zur vorläufigen Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Handel mit Textilwaren angewendet werden. Infolgedessen sind die Plafonds festzusetzen, die im Jahr 1987 anzuwenden sind. Bei dieser Sachlage ist es notwendig, daß die Kommission ständig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Waren unterrichtet wird; somit muß auch die Einfuhr dieser Waren überwacht werden.

Mangels eines in den Artikeln 179 und 366 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Protokolls muß die Gemeinschaft die Maßnahmen nach den Artikeln 180 und 367 dieser Beitrittsakte treffen. Die vorliegende Zollmaßnahme findet demnach auf die Zehnergemeinschaft Anwendung.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem stets den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und die Mitgliedstaaten hiervon unterrichten können muß. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Sätze der Zolltarife anzuordnen, sobald ein Plafond erreicht ist.

Für bestimmte Waren ist die Entwicklung der Einfuhren zu beobachten. Die Einfuhr dieser Waren ist daher zu überwachen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 sind die Einfuhren einiger in den Anhängen I, II, III und IV genannten Waren mit Ursprung in Jugoslawien in die Zehnergemeinschaft Plafonds und einer gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern und die Höhe der Plafonds oder Unterplafonds sind in den vorgenannten Anhängen aufgeführt. In Anhang II sind diese Plafonds in Spalte 5 unter Buchstabe b) angegeben.

(2) Für bestimmte Waren des Anhangs II, die einem den gemeinschaftlichen Bestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr entsprechenden passiven Veredelungsverkehr unterworfen waren, sind die für diese festgesetzten Plafonds in Spalte 5 unter Buchstabe a) angegeben.

(1) ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 245 vom 29. 8. 1986, S. 339.

(3) Auf die Plafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die eine dem Protokoll Nr. 3 zum Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Bei den für die Kategorien 5, 6, 7, 8, 15 und 16, in Spalte 5 unter Buchstabe a) des Anhangs II festgesetzten Plafonds können die Wiedereinfuhren der Waren, die einem den gemeinschaftlichen Bestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr entsprechenden passiven Veredelungsverkehr unterworfen waren, nur dann auf die entsprechenden Plafonds angerechnet werden, wenn in der von den zuständigen jugoslawischen Behörden ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung die in den gemeinschaftlichen Bestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr vorgesehene vorherige Bewilligung vermerkt ist.

Eine Ware kann auf einen Plafond oder Unterplafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds oder Unterplafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der gemäß den Unterabsätzen 1, 2 und 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die unter den vorstehenden Bedingungen getätigten Einfuhren mit; diese Auskünfte werden gemäß Absatz 5 erteilt.

(4) Ist ein Plafond oder Unterplafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die gegenüber Drittländern tatsächlich geltenden Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wieder einführen.

Bei Wiedereinführung der Zollsätze genießen jedoch die Einfuhren der Waren, die in Anhang V aufgeführt sind und die im Sinne des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen ihren Ursprung in der durch die in Osimo unterzeichneten Abkommen geschaffenen Freizone erworben haben, weiterhin Zollfreiheit, sofern dieser Ursprung von den zuständigen jugoslawischen Behörden auf der Warenverkehrsbescheinigung bescheinigt ist.

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tag jeden Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats vorgenommenen Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie 10-Tagesübersichten, und zwar innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf jedes 10-Tageszeitraums.

Artikel 2

Die Einfuhren der in Anhang 1 genannten Waren mit Ursprung in Jugoslawien, für welche die Höhe des Plafonds nicht angegeben ist, unterliegen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jedes Monats die Übersichten über die im Laufe des Vormonats getätigten Einfuhren dieser Waren. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Auf Antrag der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten 10-Tagesübersichten der Einfuhren, und zwar innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf jedes 10-Tageszeitraums.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SHAW

ANHANG I

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
	31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:		
01.0010		B. Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von 45 Gewichtshundertteilen, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	31.02-15	2 806
01.0020		C. andere	31.02-20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90	24 630
01.0030	31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger	31.05-alle Nrn.	40 840
	39.03	Regenerierte Zellulose, Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid), Vulkanfiber:		
		B. andere:		
01.0040		I. regenerierte Zellulose	39.03-07, 08, 12, 14, 15, 17	1 382
01.0050		II. Zellulosenitrate	39.03-21, 23, 25, 27, 29	750
	40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art:		
		B. andere:		
		II. andere:		
01.0060		— für Fahrräder und Mopeds; Motorräder und Motorroller; Felgenbänder (allein ein- oder ausgehend); Schlauchreifen	40.11-21, 23, 40, 45, 52, 53	2 681
01.0070		— andere	40.11-25, 27, 29, 55, 57, 62, 63, 80	3 765
01.0080	ex 42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder, ausgenommen Schutzhandschuhe für alle Berufe	42.03-10, 25, 27, 28, 51, 59	334
01.0090	44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	44.15-alle Nrn.	120 607 m³
01.0100	44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blökken und dergleichen	44.18-alle Nrn.	29 512
01.0110	64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	64.01-alle Nrn.	454
	64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01):		

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
01.0120	64.02 *(Fortsetzung)*	A. Schuhe mit Oberteil aus Leder	64.02-21, 29, 32, 34, 35, 38, 40, 41, 43, 45, 47, 49, 50, 52, 54, 56, 58, 59	537
01.0130		B. andere	64.02-60, 61, 69, 99	181
01.0140	70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenantes „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben	70.05-alle Nrn.	5 364
	70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet:		
		A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern:		
01.0150		II. andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	70.14-19	2 021
	73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19):		
01.0160		B. andere	73.18-alle Nrn., ausgenommen 73.18-02	10 722
01.0170	74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm	74.04-alle Nrn.	807
01.0180	74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer	74.07-alle Nrn.	2 239
01.0190	76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv	76.02-alle Nrn.	1 345
01.0200	76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm	76.03-alle Nrn.	2 948
01.0210	79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink	79.03-alle Nrn.	2 551
	85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:		
		B. andere Maschinen und Geräte:		
01.0220		I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer	85.01-08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 25, 26, 28, 31, 33, 34, 36, 38, 39, 41, 42, 44, 46, 47, 49, 52, 54, 55, 56, 57, 58	4 065
01.0230		C. Teile	85.01-89, 90, 93, 95	1 620

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
	85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken:		
01.0240		B. andere	85.23-alle Nrn., ausgenommen 85.23-01	2 173
01.0250	85.25	Isolatoren aus Stoffen aller Art	85.25-alle Nrn.	363
01.0260	87.10	Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor	87.10-alle Nrn.	Plafond ausgesetzt
	87.14	Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrantrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon:		
		B. Anhänger und Sattelanhänger:		
01.0270		II. andere	87.14-33, 37, 39, 43, 49	2 058
	94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02); Teile davon:		
		B. andere:		
01.0280		ex II. andere, ausgenommen Sitzmöbel, ihrer Beschaffenheit nach für Kraftwagen bestimmt	94.01-25, 31, 39, 41, 45, 49, 60, 70, 91, 93, 99	6 703
	94.03	Andere Möbel, Teile davon:		
01.0290		B. andere	94.03-alle Nrn., ausgenommen 94.03-11, 15, 19	5 897
01.0450	28.20	Aluminiumoxid und -hydroxid; künstlicher Korund:		
		B. Künstlicher Korund	28.20-30	—
01.0530	39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polyetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze):		
		C. andere:		
		I. Polyäthylen	39.02-03, 04, 05, 06, 07, 09, 11, 12, 13	—
01.0550		VII. Polyvinylchlorid	39.02-41, 43, 45, 46, 47, 51, 52, 53, 54, 57, 59, 61, 66	—

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
01.0590	44.11	Platten aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt	44.11-alle Nrn.	—
01.0645	69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile	69.02-alle Nrn.	—
01.0690	73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl	73.20-alle Nrn.	—
01.0740	76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium		
		B. andere	76.06-alle Nrn., ausgenommen 76.06-01	—
01.0770	79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv	79.02-alle Nrn.	—

ANHANG II

Laufende Nummer (Kategorie)	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds: a) für Waren, die unter Artikel 1 Absatz 2 fallen b) für Waren, die unter Artikel 1 Absatz 1 fallen
1	2	3	4	5
02.0010 (1)	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.05-alle Nrn.	b) 4 950 Tonnen
02.0020 (2)	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	55.09-alle Nrn.	b) 6 090 Tonnen
02.0025 (2 A)		davon andere als roh oder gebleicht, höchstens	55.09-06, 07, 08, 09, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 73, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99	b) 1 364 Tonnen
02.0030 (3)	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:		
		A. aus synthetischen Spinnfasern	56.07-01, 04, 05, 07, 08, 10, 12, 15, 19, 20, 22, 25, 29, 30, 31, 35, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 46, 47, 49	Plafond ausgesetzt
a) 02.0050 b) 02.0055 (5)	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:		
		A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:		
		I. Pullover mit einem Anteil an Wolle von mindestens 50 Gewichtshundertteilen und einem Stückgewicht von 600 g oder mehr; Cowboy- und ähnliche Kleidung zum Verkleiden und Spielen mit einer Handelsgröße von weniger als 158:		
		a) Pullover mit einem Anteil an Wolle von mindestens 50 Gewichtshundertteilen und einem Stückgewicht von 600 g oder mehr	60.05-01	
		II. andere:		
		b) andere:		
		4. andere Oberkleidung:		
		bb) Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken:		

Laufende Nummer (Kategorie)	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds: a) für Waren, die unter Artikel 1 Absatz 2 fallen b) für Waren, die unter Artikel 1 Absatz 1 fallen
1	2	3	4	5
a) 02.0050 b) 02.0055 (5) *(Fortsetzung)*	60.05 *(Fortsetzung)*	11. für Männer und Knaben:		
		aaa) aus Wolle	60.05-29	
		bbb) aus feinen Tierhaaren	60.05-30	
		ccc) aus synthetischen Spinnstoffen	60.05-32	
		ddd) aus künstlichen Spinnstoffen	60.05-33	
		eee) aus Baumwolle	60.05-34	
		22. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:		a) 3 148 000 Stück
		bbb) aus Wolle	60.05-39	
		ccc) aus feinen Tierhaaren	60.05-40	b) 1 155 000 Stück
		ddd) aus synthetischen Spinnstoffen	60.05-41	
		eee) aus künstlichen Spinnstoffen	60.05-42	
		fff) aus Baumwolle	60.05-43	
		ijij) Anoraks, Windjacken, Blousons und dergleichen:		
		11. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	60.05-80	
a) 02.0060 b) 02.0065 (6)	61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben:		
		B. andere:		
		V. andere:		
		d) Shorts und andere kurze Hosen:		
		1. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	61.01-62	
		2. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	61.01-64	
		3. aus Baumwolle	61.01-66	
		e) lange Hosen:		
		1. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	61.01-72	
		2. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	61.01-74	a) 9 918 000 Stück
		3. aus Baumwolle	61.01-76	b) 540 000 Stück
	61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:		
		B. andere:		
		II. andere:		
		e) andere:		
		6. lange Hosen:		
		aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren	61.02-66	
		bb) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	61.02-68	
		cc) aus Baumwolle	61.02-72	

Laufende Nummer (Kategorie)	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds: a) für Waren, die unter Artikel 1 Absatz 2 fallen b) für Waren, die unter Artikel 1 Absatz 1 fallen
1	2	3	4	5
a) 02.0070 b) 02.0075 (7)	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:		
		A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:		
		II. andere:		
		b) andere:		
		4. andere Oberkleidung:		
		aa) Blusen und Hemdblusen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:		
		22. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	60.05-22	
		33. aus synthetischen Spinnstoffen	60.05-23	a) 5 471 000 Stück
		44. aus künstlichen Spinnstoffen	60.05-24	
		55. aus Baumwolle	60.05-25	b) 300 000 Stück
	61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:		
		B. andere:		
		II. andere:		
		e) andere:		
		7. Blusen und Hemdblusen		
		bb) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	61.02-78	
		cc) aus Baumwolle	61.02-82	
		ee) aus anderen Spinnstoffen	61.02-85	
a) 02.0080 b) 02.0085 (8)	61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:		a) 14 410 000 Stück
		A. Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden	61.03-11, 15, 18	b) 1 680 000 Stück
02.0090 (9)	55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle	55.08-alle Nrn.	
	62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:		b) 492 Tonnen
		B. andere:		
		III. Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche:		
		a) aus Baumwolle:		
		1. aus Frottiergeweben	62.02-71	
a) 02.0150 b) 02.0155 (15)	61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:		
		B. andere:		
		I. Oberkleidung aus Geweben der Tarifnrn. 59.08, 59.11 oder 59.12:		
		a) Mäntel	61.02-05	

Laufende Nummer (Kategorie)	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds: a) für Waren, die unter Artikel 1 Absatz 2 fallen b) für Waren, die unter Artikel 1 Absatz 1 fallen
1	2	3	4	5
a) 02.0150 b) 02.0155 (15) *(Fortsetzung)*	61.02 *(Fortsetzung)*	II. andere: e) andere: 1. Jacken: aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren bb) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen cc) aus Baumwolle 2. Mäntel und Umhänge: aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren bb) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen cc) aus Baumwolle	 61.02-31 61.02-32 61.02-33 61.02-35 61.02-36, 37 61.02-39, 40	a) 5 140 000 Stück b) 390 000 Stück
a) 02.0160 b) 02.0165 (16)	61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben: B. andere: V. andere: c) Anzüge und Kombinationen, ausgenommen Skianzüge: 1. aus Wolle oder feinen Tierhaaren 2. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 3. aus Baumwolle	 61.01-51 61.01-54 61.01-57	a) 2 990 000 Stück b) 324 000 Stück
02.0670 (67)	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch koch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: b) andere: 5. Bekleidungszubehör: bb) andere: 11. aus Wolle oder feinen Tierhaaren 22. aus synthetischen Spinnstoffen 33. aus anderen Spinnstoffen B. andere	 60.05-92 60.05-93 60.05-94 60.05-95, 96, 97, 98, 99	b) 420 Tonnen
	60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe): B. andere Waren: II. Krampfaderstrümpfe III. andere	 60.06-92 60.06-96, 98	

ANHANG III

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
	27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A. Leichtöle:		
		III. zu anderer Verwendung	27.10-15, 17, 21, 25, 29	
		B. Mittelschwere Öle:		
		III. zu anderer Verwendung	27.10-34, 38, 39	
		C. Schweröle:		
		I. Gasöl:		
		c) zu anderer Verwendung	27.10-59	
		II. Heizöl:		
		c) zu anderer Verwendung	27.10-69	
		III. Schmieröle und andere:	27.10-75	
		c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 (a)		
		d) zu anderer Verwendung	27.10-79	
	27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:		
		A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
03.0010		I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	27.11-03	574 645
		B. andere:		
		I. handelsübliches Butan und handelsübliches Propan:		
		c) zu anderer Verwendung	27.11-19	
	27.12	Vaselin:		
		A. roh:		
		III. zu anderer Verwendung	27.12-19	
		B. andere	27.12-90	
	27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt		
		B. andere:		
		I. roh:		
		c) zu anderer Verwendung	27.13-89	
		II. andere	27.13-90	
	27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:		
		C. andere:		
		II. andere	27.14-99	

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

ANHANG IV

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
	28.05	Alkali- und Erdalkalimetalle; Metalle der Seltenen Erden, Yttrium und Scandium, auch untereinander gemischt oder legiert; Quecksilber:		
		D. Quecksilber:		
04.0010		I. in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 ECU oder weniger für 1 Flasche	28.05-71	Plafond ausgesetzt
	73.02	Ferrolegierungen:		
		A. Ferromangan:		
04.0020		II. anderes	73.02-19	Plafond ausgesetzt
04.0030		C. Ferrosilicium	73.02-30	5 792
04.0040		D. Ferrosiliciummangan	73.02-40	891
		E. Ferrochrom und Ferrosiliciumchrom:		
04.0050		I. Ferrochrom:	73.02-52, 53, 54	1 369
04.0055		— davon Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom), höchstens	ex 73.02-52	683
	76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:		
04.0070		A. Rohaluminium	76.01-11, 21, 29	2 381
	78.01	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei:		
		A. Rohblei:		
04.0080		II. anderes	78.01-12, 13, 15, 19	1 418
	79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink:		
04.0090		A. Rohzink	79.01-11, 15	1 806

ANHANG V

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)
44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter), Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: B. andere Maschinen und Geräte I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer C. Teile
85.25	Isolatoren aus Stoffen aller Art